

Satzung der Stadt Lohr a. Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Lohr a. Main nach dem BayKiBiG

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung

§ 1 Träger

Die Kindertagesstätten

- Seeweg 4
- Sendelbach, Franz-Kraus-Straße 7
- Steinbach, Buchentalstraße 7
- Rodenbach, Katzenbergstraße 13 a

der Stadt Lohr a. Main sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG und werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Kindertagesstätten dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens drei Stunden pro Tag sowie
 - für Schulkinder mindestens zwei Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Es wird der jährliche Buchungszeitdurchschnitt berechnet. Eine Betreuung in der Schulzeit im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch die Stadt Lohr a. Main für die betreffenden Kindertagesstätten festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der vierten Klasse Grundschule nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten durch einen Aufnahmebescheid der Stadt Lohr a. Main. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt Lohr a. Main, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (3) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Stadt Lohr a. Main durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Lohr a. Main ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet das Alter in der Form, dass ältere Kinder Vorrang haben. Beim Vorliegen besonderer Härtefälle ist der Bürgermeister ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (5) Sofern in die Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das außerhalb der Stadt Lohr a. Main seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Kindertagesstätte in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- (6) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses beim Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.
- (8) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder auch innerhalb der Kindertagesstätten der Stadt Lohr a. Main ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertagesstätten durch die Personenberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft die Stadt Lohr a. Main eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Lohr a. Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung im August vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen in den Schulferien jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Stadt Lohr a. Main ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden im Benehmen mit den Leiterinnen durch die Stadt Lohr a. Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.

- (7) Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden mit Ausnahme der Grundschüler und der unter dreijährigen. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertagesstätte im Einvernehmen mit Elternbeirat und Träger festgelegt.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- (9) Kinder ab drei Jahren mit Ausnahme der Grundschüler sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder mit Ausnahme der Grundschüler zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
Die Aufsichts- und Versicherungspflicht für Grundschüler beginnt erst beim Betreten der Kindertagesstätte.
- (2) Kinder mit Ausnahme der Grundschüler dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die abholende Person muss 13 Jahre alt sein.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit von Schulkindern ist möglichst bis 9.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung wird nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mitwirken soll.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte, Grundschüler erst ab Betreten der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte.Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte über die Stadt Lohr a. Main.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadt Lohr a. Main wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Umbuchungsgebühren zu erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Lohr a. Main in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Lohr a. Main mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Lohr a. Main auf Antrag der Leitung. Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Lohr a. Main mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Verstoßen die Personenberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, behält sich die Stadt Lohr a. Main eine Kündigung vor.
- (4) Die Stadt Lohr a. Main und die Personenberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Lohr a. Main folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11
Führung und Organisation der Kindertagesstätten

- (1) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindergärten übt die Stadt Lohr a. Main aus.
- (2) Die Leitung der einzelnen Kindergärten obliegt den von der Stadt Lohr a. Main bestellten pädagogischen Fachkräften.
- (3) Zur Regelung des innerdienstlichen Betriebes erlässt die Stadt Lohr a. Main eine Dienstanweisung.
- (4) Die Kindergartenleiterinnen sind für den Betrieb in den städtischen Kindergärten verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus. Aus diesem Grunde ist das gesamte Hauspersonal (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Reinigungspersonal) der jeweiligen Kindergartenleiterin unterstellt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 25.05.1992 sowie der Nachträge vom 29.06.2001, 28.04.2004 und 24.11.2004 aufgehoben und ersetzt.

Lohr a. Main, 23. November 2005
Stadt Lohr a. Main

Selinger
Erster Bürgermeister